[CY] Änderungen des Rundfunkgesetzes von 1998

IRIS 2009-10:1/40

Christophoros Christophorou
Experte des Europarats im Bereich Medien und Wahlen

Der wichtigste Rechtsrahmen für Radio und Fernsehen in Zypern ist das Rundfunkgesetz Nr. 7(I)/1998 (siehe IRIS 2001-1/13) in der zuletzt geänderten Fassung von 2009. In diesem Gesetz wurden das Radiogesetz Nr. 120/1990 und das Fernsehgesetz Nr. 29(I)/1992 zusammengefasst und jeweils abgeändert. Hauptziele dieses Rahmengesetzes sind, die Einführung und Betrieb kommerzieller privater Rundfunksender zu ermöglichen, die redaktionelle und kreative Unabhängigkeit der Mitarbeiter in Rundfunkmedien zu sichern und Kriterien für die Wahrung des Medienpluralismus festzulegen. Die bedeutendste Bestimmung dieses Gesetzes ist die Einrichtung einer Rundfunkbehörde, eines unabhängigen Gremiums, das für die Medienregulierung zuständig ist, d.h. die Vergabe von Lizenzen, die Überwachung des Betriebs kommerzieller Rundfunksender und einiges mehr.

Das ursprüngliche Gesetz enthielt die grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie 89/552/EWG, vor allem den Schutz Minderjähriger, Dauer und Inhalt der Werbung, Teleshopping und Sponsoring, die Förderung europäischer Filmwerke und Vorschriften für die Regelung grenzüberschreitender Rundfunksendungen. Das Gesetz legte die Bedingungen für die Einführung von kommerziellen Rundfunksendern fest und schuf ein duales Rundfunksystem, das ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem Rundfunk und privatem Rundfunk ermöglicht. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Zyperns (Ραδιοφωνικό Ίδρυμα Κύπρου, RIK) galt ein anderes Gesetz. Dieses Gesetz war beschränkt auf Rundfunkanstalten, deren Lizenz von der Rundfunkbehörde ausgestellt worden war, und auf den analogen terrestrischen Rundfunk. Lizenzen werden nur an Anstalten vergeben, bei denen keiner der Gesellschafter mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält. Von dieser Regelung ausgenommen sind Lizenzen für den Betrieb lokal beschränkter Radiosender.

Die erste größere Änderung erfuhr das Gesetz Anfang 2000 (Änderungsgesetz Nr. 23(I)/2000), um die Bestimmungen der Richtlinie 97/36/EG anzugleichen. Wenige Monate später folgte eine weitere Änderung (Änderungsgesetz Nr. 134(I)/2000), die es börsennotierten Lizenznehmern erlaubte, Änderungen bei ihren Kapitalanteilen ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde vorzunehmen, sofern die Anteile des/der betreffenden Gesellschafter/s unter 5 Prozent des Kapitals des Lizenznehmers lagen.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Weitere substanzielle Änderungen wurden mit den Änderungsgesetzen Nr. 53(I)/2001 und Nr. 97(I)/2004 eingeführt. Damit sollte das Rundfunkrecht vollständig an den gemeinschaftlichen Besitzstand angepasst werden. Mit diesen Gesetzen wurde die Zuständigkeit der Rundfunkbehörde auf alle Rundfunkveranstalter ausgedehnt, auch auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk RIK. Gleichzeitig erhielt die Rundfunkbehörde auch Zuständigkeiten für den grenzüberschreitenden Rundfunk.

Weitere Änderungen in den Jahren 2003 bis 2009 ermöglichten die Einführung bezahlter Wahlkampfwerbung während der Präsidentschaftswahlen, der Parlamentswahlen und der Wahlen zum Europäischen Parlament (Nr. 24(I)/2003, Nr. 85(I)/2006 und Nr.17(I)/2009, siehe IRIS 2005-1/18).

Weitere Verordnungen und normative Verwaltungsakte (Κανονιστικές Διοικητικές Πράξεις, ΚΔΠ), die ebenfalls vom Parlament gebilligt wurden, bezogen sich auf besondere Fragen, wie zum Beispiel die Einrichtung eines Beratungsgremiums für die Rundfunkbehörde, die Modalitäten für die Wahlberichterstattung, für die Berichterstattung über wichtige Ereignisse, Einzelheiten in Bezug auf Anträge, technische und andere Kriterien für die Lizenzerteilung. Die Verpflichtungen von Rundfunkveranstaltern im Zusammenhang mit dem Inhalt und der Klassifizierung von Programmen sowie die Verfahren für Untersuchungen und die Entscheidungsfindung der Regulierungsbehörde sind ebenfalls Teil dieser Bestimmungen.

Außerdem wurde der Ethikkodex für Journalisten und Werbeveranstalter in die vom Parlament gebilligten Verordnungen einbezogen. Allerdings ist die Regulierungsbehörde nicht befugt, Verstöße gegen den Ethik-Kodex für Journalisten zu prüfen, wenn dies nicht vom Ethikausschuss (einer Selbstregulierungseinrichtung der Medienbranche) beantragt wird.

Ο Περί Ραδιοφωνικών και Τηλεοπτικών Σταθμών Νόμος 7(I)/98

http://www.crta.org.cy/documents/crta_new/nomos%20mas%202009.pdf

Rundfunkgesetz Nr. 7(I)/1998 (in der Fassung von 2009)

Κανονιστικές Διοικητικές Πράξεις, ΚΔΠ 10/2000

Normative Verwaltungsgesetze zu Bestimmungen für die Einbeziehung des Ethik-Kodex für Journalisten und Werbeveranstalter, Zyprisches Amtsblatt vom 28. Januar 2000

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025